

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Unterkünften für Asylbewerber*innen und Flüchtlingen in der Stadt Sehnde

Aufgrund der §§ 6, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Sehnde in seiner Sitzung am 28.10.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Benutzung der Unterkünfte für Asylbewerber*innen und Flüchtlinge (Benutzer*innen) der Stadt Sehnde ist gebührenpflichtig.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag an dem die Benutzer*innen in die Unterkunft eingewiesen werden. Sie endet mit dem Tag an der die Benutzer*innen die Unterkunft vollständig geräumt an die Stadt Sehnde zurückgegeben haben.
- (3) In Fällen einer unberechtigten Nutzung gilt § 1 Abs. 2 S. 2 entsprechend. Beginn der Nutzung ist in diesem Fall der Tag an dem die Stadt Sehnde die unberechtigte Nutzung festgestellt hat.
- (4) Ein- und Auszugstag gelten jeweils als Tag der Nutzung.

§ 2

Gebührenhöhe

Die Benutzungsgebühr für die von der Stadt Sehnde zur Verfügung gestellten Unterkünfte werden auf der Grundlage einer Kalkulation ermittelt. Bemessungsgrundlage für die Gebührenhöhe sind die Kosten, die der Stadt Sehnde unter Zugrundelegung der Gesamtkosten für den Betrieb einer Unterkunft entstehen. Die Gebührenhöhe für die einzelnen Unterkünfte ist in Anlage 1 (Gebührentarif) festgelegt.

§ 3

Gebührenschildner*innen

- (1) Gebührenschildner*innen sind die zugewiesenen oder die unberechtigten Benutzer*innen der Unterkunft.
- (2) Sind Familien oder eheähnliche Gemeinschaften in der Unterkunft untergebracht, so haften für die Nutzungsgebühr alle in der jeweiligen Unterkunft untergebrachten voll geschäftsfähigen Personen gesamtschuldnerisch.

§ 4

Fälligkeit

- (1) Die Gebühr für einen Kalendermonat ist zum Ersten des Monats fällig. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats ist die Gebühr für den Rest des Monats am Tage des Einzugs fällig.
- (2) Für einen kürzeren Benutzungszeitraum als einen Kalendermonat wird für jeden Tag ein Teilbetrag in Höhe von einem Dreißigstel der Benutzungsgebühren nach § 2 dieser Satzung berechnet. Abwesenheit – auch vorübergehende – der Benutzer*innen entbindet

nicht von der Pflicht zur Zahlung der Gebühren.

(3) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch Bescheid.

(4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Unterkünften für Asylbewerber*innen und Flüchtlingen in der Stadt Sehnde vom 16.07.2020 außer Kraft.

Sehnde, 29.10.2021

Olaf Kruse
Bürgermeister

Gebührentarif

Gemäß § 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte für Flüchtlinge und Asylbewerber*innen in der Stadt Sehnde werden folgende Gebührensätze festgesetzt:

1. Gemeinschaftsunterkünfte

Bundessortenamt Tagessatz je Tag und Platz **16,71 €**

Die Berechnung des genannten Tagessatzes bezieht sich auf 360 Tage / Jahr = 30 Tage / Monat.

2. Unterkünfte im Eigentum der Stadt Sehnde

Für Unterkünfte im Eigentum der Stadt Sehnde wird eine Benutzungsgebühr entsprechend Größe, Ausstattung und Lage der zugewiesenen Wohnung, die einer ortsüblichen Miete für ein vergleichbares Objekt entspricht, festgesetzt. Hinzu kommen die zu zahlenden Nebenkosten und Betriebskosten. Darüber hinaus zählen Kosten, die an einen Energieversorger zu zahlen sind (Gas, Wasser, Strom), sofern nicht in den Nebenkosten enthalten, zu den Benutzungsgebühren.

3. Angemietete Unterkünfte

Bei angemietetem Wohnraum bemessen sich die Benutzungsgebühren nach der Miete, die die Stadt Sehnde an den Vermieter zu zahlen hat. Hinzu kommen die an den Vermieter zu zahlenden Nebenkosten und Betriebskosten. **Darüber hinaus sind für Kosten, die an einen Energieversorger zu zahlen sind (Gas, Wasser, Strom), sofern nicht in den Nebenkosten enthalten, Versorgungsanträge bei den Versorgungsbetrieben durch die Nutzer*innen zu stellen. Die vom Versorgungsbetrieb der Benutzerin oder dem Benutzer in Rechnung gestellten Kosten hat sie oder er zu tragen.**